

## 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abfallgebühren im Salzlandkreis (Abfallgebührensatzung)

### Gegenüberstellung der Veränderungen

Auf Grundlage von § 3 Abs. 1 und § 6 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 2010 (GVBl. LSA 2010 S. 44) zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 610) i. V. m. den §§ 2, 5 und 16 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712) und § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung im Salzlandkreis (Abfallentsorgungssatzung - AES) vom ~~15.03.2023~~ **06.12.2023**, in den jeweils gültigen Fassungen, hat der Kreistag des Salzlandkreises in seiner Sitzung am ~~15.03.2023~~ **06.12.2023** die folgende **1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abfallgebühren im Salzlandkreis (Abfallgebührensatzung - AGS)** beschlossen:

Satzung vom 15.03.2023	neu zu beschließende Satzung	Hinweise Ing-Büro bzw. LVwA
<b>§ 5 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld</b>	<b>§ 5 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld</b>	
(1) Die Gebühren werden <b>ab dem</b> 1. April 2023 erhoben.	(1) Die Gebühren werden <b>ab dem</b> <del>1. April 2023</del> <b>1. Januar 2024</b> erhoben.	
<b>§ 6 Umfang der Leistungen</b>	<b>§ 6 Umfang der Leistungen</b>	
(4) Die Pauschalgebühr nach § 2 Abs. 4 für private Haushaltungen (Bioabfallgebühr - Haushalte) wird erhoben für die De-	(4) <del>Die Pauschalgebühr nach § 2 Abs. 4 für private Haushaltungen (Bioabfallgebühr - Haushalte) wird erhoben für die De-</del>	

<p>ckung der Kosten für die Vorhaltung und die Erbringung von Leistungen der Bioabfallentsorgung in Verbindung mit dem Einsammeln, Transportieren, Behandeln und Entsorgen von 12 l Bioabfall aus privaten Haushaltungen pro Einwohner und Woche, bei einer 14-täglichen Abholung.</p>	<p>ckung der Kosten für die Vorhaltung und die Erbringung von Leistungen der Bioabfallentsorgung in Verbindung mit:</p> <p>a) dem Einsammeln, Transportieren, Behandeln und Entsorgen von 12 l Bioabfall aus privaten Haushaltungen pro Einwohner und Woche, bei einer 14-täglichen Abholung.</p> <p>b) dem Einsammeln, Transportieren, Behandeln und Entsorgen von Grünabfällen nach § 16 Abs. 3 Abfallentsorgungssatzung</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 7 Bemessung und Höhe der Gebühren</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 7 Bemessung und Höhe der Gebühren</b></p>	
<p>1) Die Pauschalgebühr für die Entsorgung von Restabfall aus privaten Haushaltungen beträgt je Einwohner eines an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung angeschlossenem Grundstück <b>54,72 EUR</b> je Kalenderjahr. Einwohner sind die, nach dem Melderegister der jeweiligen Gemeinde, am 31.10. des Vorjahres mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen.</p> <p>Die Pauschalgebühr wird monatlich, in gleichen Abschlagsbeträgen, fällig. Dabei</p>	<p><b>NEU</b> (1) Die Pauschalgebühr für die Entsorgung von Restabfall aus privaten Haushaltungen beträgt je Einwohner eines an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung angeschlossenem Grundstück <b>54,72 57, 60EUR</b> je Kalenderjahr.</p> <p>Einwohner sind die, nach dem Melderegister der jeweiligen Gemeinde, am 31.10. des Vorjahres mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen.</p> <p>Die Pauschalgebühr wird <b>wahlweise jährlich, quartalsweise oder</b> monatlich, in glei-</p>	<p>01</p>

<p>beträgt die Höhe der Teilbeträge je Einwohner <b>4,56 EUR</b></p> <p>Abschlagsfähigkeit: 15. 04, 15.05., 15.06., 15.07., 15.08., 15.09., 15.10. 15.11., 15.12.</p>	<p>chen <del>Abschlagsb</del>Beträgen, fällig. Dabei beträgt die Höhe <del>der Teilbeträge des:</del></p> <p><b>1. Jahresbetrages</b> je Einwohner <del>54,72</del> <b>57,60 EUR</b> oder</p> <p><b>2. quartalsweisen</b> Betrages je Einwohner <b>14,40 EUR</b> oder</p> <p><b>3. monatlichen</b> Betrages je Einwohner <b>4,80 EUR</b></p> <p>Abschlagsfähigkeit: <b>jährlich:</b> 01.03.</p> <p><b>quartalsweise:</b> 01.03., 01.06., 01.09., 01.12.</p> <p><b>monatlich:</b> 01.01., 01.02., 01.03., <del>15.01.04, 1501.05.,</del> <del>1501.06., 1501.07.,</del> <del>1501.08., 15.01.09.,</del> <del>1501.10. 1501.11.,</del> <del>1501.12.</del></p>																			
<p>2) Die Pauschalgebühr für die Entsorgung von Restabfall aus anderen Herkunftsbe- reichen beträgt je 30 l <b>30,60 EUR</b>. Dies bedeutet z. B. für ein bereitgestelltes Vo- lumen von</p> <table data-bbox="224 1276 672 1388"> <tr> <td><b>120l</b></td> <td><b>EUR</b></td> <td><b>122,64</b></td> </tr> <tr> <td><b>240l</b></td> <td><b>EUR</b></td> <td><b>245,40</b></td> </tr> <tr> <td><b>1.100l</b></td> <td><b>EUR</b></td> <td><b>1.124,76</b></td> </tr> </table>	<b>120l</b>	<b>EUR</b>	<b>122,64</b>	<b>240l</b>	<b>EUR</b>	<b>245,40</b>	<b>1.100l</b>	<b>EUR</b>	<b>1.124,76</b>	<p>2) Die Pauschalgebühr für die Entsorgung von Restabfall aus anderen Herkunftsbe- reichen beträgt je 30 l <del>30,60</del> <b>34,80 EUR</b>. Dies bedeutet z. B. für ein bereitgestelltes Volumen von</p> <table data-bbox="851 1276 1411 1388"> <tr> <td><b>120l</b></td> <td><b>EUR</b></td> <td><del>122,64</del> <b>140,40</b></td> </tr> <tr> <td><b>240l</b></td> <td><b>EUR</b></td> <td><del>245,40</del> <b>276,00</b></td> </tr> <tr> <td><b>1.100l</b></td> <td><b>EUR</b></td> <td><del>1.124,76</del> <b>1.161,20</b></td> </tr> </table>	<b>120l</b>	<b>EUR</b>	<del>122,64</del> <b>140,40</b>	<b>240l</b>	<b>EUR</b>	<del>245,40</del> <b>276,00</b>	<b>1.100l</b>	<b>EUR</b>	<del>1.124,76</del> <b>1.161,20</b>	
<b>120l</b>	<b>EUR</b>	<b>122,64</b>																		
<b>240l</b>	<b>EUR</b>	<b>245,40</b>																		
<b>1.100l</b>	<b>EUR</b>	<b>1.124,76</b>																		
<b>120l</b>	<b>EUR</b>	<del>122,64</del> <b>140,40</b>																		
<b>240l</b>	<b>EUR</b>	<del>245,40</del> <b>276,00</b>																		
<b>1.100l</b>	<b>EUR</b>	<del>1.124,76</del> <b>1.161,20</b>																		

<p>Die Entleerung der Restabfallbehälter erfolgt in Intervallen zu je 30 l, bei einer 14-täglichen Bereitstellung. Die Kennzeichnung erfolgt jeweils mittels Füllstandmarkierung. Werden mehrere Restabfallbehälter an einem angeschlossenen Grundstück bereitgestellt, werden die jeweiligen Gebühren addiert.</p> <p>3) Die Entsorgungsgebühr von privaten Haushaltungen für auf Antrag zusätzliches das Mindestvolumen je Einwohner und Woche übersteigendes bereitgestelltes Restabfallbehältervolumen wird, bei einer 14-täglichen Entleerung, entsprechend § 7 Abs. 1 dieser Satzung erhoben und beträgt je Einwohner <b>28,68 EUR</b>.</p> <p>4) Die Pauschalgebühr für die Entsorgung von Bioabfall aus privaten Haushaltungen</p>	<p>Die Entleerung der Restabfallbehälter erfolgt in Intervallen zu je 30 l, bei einer 14-täglichen Bereitstellung. Die Kennzeichnung erfolgt jeweils mittels Füllstandmarkierung. Werden mehrere Restabfallbehälter an einem angeschlossenen Grundstück bereitgestellt, werden die jeweiligen Gebühren addiert.</p> <p>Die Pauschalgebühr wird <b>wahlweise jährlich, quartalsweise oder monatlich</b>, in gleichen <b>Abschlagsb</b>eträgen, fällig. Dabei beträgt die Höhe <b>der Teilbeträge des:</b></p> <p><b>1. Jahresbetrages je 30 l <del>30,60</del> 34,80 EUR</b> oder</p> <p><b>2. quartalsweisen Betrages je 30 l <del>8,70</del> EUR</b> oder</p> <p><b>3. monatlichen Betrages je 30 l <del>2,90</del> EUR</b></p> <p>Abschlagsfälligkeit:</p> <p><b>jährlich:</b> 01.03.</p> <p><b>quartalsweise:</b> 01.03., 01.06., 01.09., 01.12.</p> <p><b>monatlich:</b> 01.01., 01.02., 01.03., <del>15.01.04, 15.01.05., 15.01.06., 15.01.07., 15.01.08., 15.01.09., 15.01.10. 15.01.11., 15.01.12.</del></p>	
--	---	--

<p>beträgt je Einwohner eines Grundstückes, an dem Bioabfallbehälter bereitgestellt werden, <b>24,72 EUR</b> je Kalenderjahr.</p> <p>Einwohner sind die, nach dem Melderegister der jeweiligen Gemeinde, am 31.10. des Vorjahres mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen.</p> <p>Die Pauschalgebühr wird monatlich, in gleichen Abschlagsbeträgen, fällig. Dabei beträgt die Höhe der Teilbeträge je Einwohner <b>2,06 EUR</b>.</p> <p>Abschlagsfälligkeit: 15.04., 15.05., 15.06., 15.07., 15.08., 15.09., 15.10., 15.11., 15.12.</p> <p>5) Die Entsorgungsgebühr für die Entsorgung von Bioabfall aus anderen Herkunftsbereichen beträgt je 24 l <b>25,92 EUR</b> je Kalenderjahr. Dies bedeutet z.B. für ein bereitgestelltes Volumen von</p>	<p>3) Die Entsorgungsgebühr von privaten Haushaltungen für auf Antrag zusätzliches das Mindestvolumen je Einwohner und Woche übersteigendes bereitgestelltes Restabfallbehältervolumen wird, bei einer 14-täglichen Entleerung, entsprechend § 7 Abs. 1 dieser Satzung erhoben und beträgt je Einwohner <b>28,68 40,80 EUR</b>.</p> <p>4) Die Pauschalgebühr für die Entsorgung von Bioabfall aus privaten Haushaltungen beträgt je Einwohner eines Grundstückes, an dem Bioabfallbehälter bereitgestellt werden, <b>24,72 27,60 EUR</b> je Kalenderjahr.</p> <p>Einwohner sind die, nach dem Melderegister der jeweiligen Gemeinde, am 31.10. des Vorjahres mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen.</p> <p>Die Pauschalgebühr wird <b>wahlweise jährlich, quartalsweise oder</b> monatlich, in gleichen <b>Abschlagsb</b>eträgen, fällig. Dabei beträgt die Höhe <b>der Teilbeträge des:</b></p> <p><b>1. Jahresbetrages</b> je Einwohner <b>24,72 27,60 EUR</b> oder</p> <p><b>2. quartalsweisen Betrages</b> je Einwohner <b>6,90 EUR</b> oder</p>	
--	--	--

<p> <b>120l</b>            <b>EUR 129,84</b>  <b>240l</b>            <b>EUR 259,68</b>  <b>1.100 l</b>        <b>EUR 1.190,64</b> </p> <p>Die Entleerung der Bioabfallbehälter erfolgt in Intervallen zu je 24 l, bei einer 14-täglicher Entleerung. Die Kennzeichnung erfolgt jeweils mittels Füllstandmarkierung. Werden mehrere Bioabfallbehälter an einem angeschlossenen Grundstück bereitgestellt, werden die jeweiligen Gebühren addiert.</p> <p>6) Die Entsorgungsgebühr von privaten Haushaltungen für auf Antrag zusätzliches das Mindestvolumen je Einwohner und Woche übersteigendes bereitgestelltes Bioabfallbehältervolumen, bei einer 14-täglichen Entleerung und wird entsprechend § 7 Abs. 1 dieser Satzung erhoben und beträgt <b>25,92 EUR</b> je Einwohner</p> <p>7) Die Entsorgungsgebühr für die Bereitstellung und Entsorgung von Restabfallsäcken beträgt <b>3,76 EUR</b> je Restabfallsack.</p> <p>(8) Die Entsorgungsgebühr für die Bereitstellung und Entsorgung von Bioabfallsäcken beträgt <b>3,77 EUR</b> je Bioabfallsack.</p>	<p>3. monatlichen Betrages je Einwohner <b>2,30 EUR</b></p> <p>Abschlagsfälligkeit:</p> <p><b>jährlich:</b>            01.03.</p> <p><b>quartalsweise:</b> 01.03., 01.06., 01.09., 01.12.</p> <p><b>monatlich:</b>        01.01., 01.02., 01.03.,  <del>15.01.04., 15.01.05.,</del>  <del>15.01.06., 15.01.07.,</del>  <del>15.01.08., 15.01.09.,</del>  <del>15.01.10., 15.01.11.,</del>  <del>15.01.12.</del></p> <p>5) Die Entsorgungsgebühr für die Entsorgung von Bioabfall aus anderen Herkunftsbereichen beträgt je 24 l <b>25,92 26,40 EUR</b> je Kalenderjahr. Dies bedeutet z.B. für ein bereitgestelltes Volumen von</p> <p> <b>120l</b>            <b>EUR 129,84</b>    <b>129,60</b>  <b>240l</b>            <b>EUR 259,68</b>    <b>259,20</b>  <b>1.100 l</b>        <b>EUR 1.190,64</b> <b>1.186,80</b> </p> <p>Die Entleerung der Bioabfallbehälter erfolgt in Intervallen zu je 24 l, bei einer 14-täglicher Entleerung. Die Kennzeichnung erfolgt jeweils mittels Füllstandmarkierung. Werden mehrere Bioabfallbehälter an einem angeschlossenen Grundstück bereitgestellt, werden die jeweiligen Ge-</p>	
--	--	--

<p>(9) Die Entsorgungsgebühr für die Direktanlieferung von Grünabfällen bestimmt sich nach Anlage 1 dieser Satzung. Für Grünabfälle aus privaten Haushaltungen, die an die Bioabfallentsorgung angeschlossen sind, wird für eine Menge von bis zu 1 m<sup>3</sup> je Anlieferung keine Gebühr erhoben. Übersteigt die angelieferte Menge 1 m<sup>3</sup> bestimmt sich die Gebühr gemäß Satz 1.</p> <p>(10) Die Entsorgungsgebühr für die Direktanlieferung von Sperrmüll bestimmt sich nach Anlage 1 dieser Satzung. Für Sperrmüll aus privaten Haushaltungen wird für eine Menge von bis zu 1 m<sup>3</sup> je Anlieferung keine Gebühr erhoben. Übersteigt die angelieferte Menge 1 m<sup>3</sup> bestimmt sich die Gebühr gemäß Satz 1.</p> <p>(11) Für Kleinmengen bis zu 1 m<sup>3</sup>, außer Grünabfall und Sperrmüll aus privaten Haushaltungen, wird bei Anlieferung dieser Abfälle an den Annahmestellen des Salzlandkreises eine Gebühr von <b>5,00 EUR</b> erhoben. Übersteigt die angelieferte Menge 1 m<sup>3</sup> bestimmt sich die Gebühr nach Anlage 1 dieser Satzung.</p>	<p>bühren addiert.</p> <p>Die Pauschalgebühr wird <b>wahlweise jährlich, quartalsweise oder</b> monatlich, in gleichen <b>Abschlagsb</b>Beträgen, fällig. Dabei beträgt die Höhe <b>der Teilbeträge des:</b></p> <p><b>1. Jahresbetrages je 24   25,92 26,40 EUR</b> oder</p> <p><b>2. quartalsweisen Betrages je 24   6,60 EUR</b> oder</p> <p><b>3. monatlichen Betrages je 24   2,20 EUR</b></p> <p>Abschlagsfälligkeit:</p> <p><b>jährlich:</b> 01.03.</p> <p><b>quartalsweise:</b> 01.03., 01.06., 01.09., 01.12.</p> <p><b>monatlich:</b> 01.01., 01.02., 01.03., 15.01.04, 15.01.05., 15.01.06., 15.01.07., 15.01.08., 15.01.09., 15.01.10. 15.01.11., 15.01.12.</p> <p>6) Die Entsorgungsgebühr von privaten Haushaltungen für auf Antrag zusätzliches das Mindestvolumen je Einwohner und Woche übersteigendes bereitgestelltes Bioabfallbehältervolumen, bei einer 14-täglichen Entleerung und wird ent-</p>	
--	--	--

<p>12) Für die Direktanlieferung zur Entsorgung zugelassener Abfälle an den Annahmestellen des Salzlandkreises, die nicht in den Absätzen 9 - 11 geregelt sind, werden Gebühren gemäß Anlage 1 dieser Satzung, erhoben.</p>	<p>sprechend § 7 Abs. 1 dieser Satzung erhoben und beträgt <del>25,92</del> <b>27,60 EUR</b> je Einwohner</p> <p>9) <b>NEU</b>  <b>Die Pauschalgebühr für die Entsorgung von Restabfall aus Eventveranstaltungen beträgt je 1.100 l <del>43,00</del> <b>47,00 EUR</b> je Leerung, zzgl. der Kosten für die Bereitstellung.</b></p> <p>(10) Die Entsorgungsgebühr für die Direktanlieferung von Grünabfällen bestimmt sich nach Anlage 1 dieser Satzung. Für Grünabfälle aus privaten Haushaltungen, die an die Bioabfallentsorgung angeschlossen sind, wird für eine Menge von bis zu 1 m<sup>3</sup> je Anlieferung keine Gebühr erhoben. Übersteigt die angelieferte Menge 1 m<sup>3</sup> bestimmt sich die Gebühr gemäß Satz 1.</p> <p>(11) Die Entsorgungsgebühr für die Direktanlieferung von Sperrmüll bestimmt sich nach Anlage 1 dieser Satzung. Für Sperrmüll aus privaten Haushaltungen wird für eine Menge von bis zu 1 m<sup>3</sup> je Anlieferung keine Gebühr erhoben. Übersteigt die angelieferte Menge 1 m<sup>3</sup> bestimmt sich die Gebühr gemäß Satz 1.</p> <p>(12) Für Kleinmengen bis zu 1 m<sup>3</sup>, außer</p>	
---	---	--



	<p>Grünabfall und Sperrmüll aus privaten Haushaltungen, wird bei Anlieferung dieser Abfälle an den Annahmestellen des Salzlandkreises eine Gebühr von <b>5,00 10,00 EUR</b> erhoben. Übersteigt die angelieferte Menge 1 m<sup>3</sup> bestimmt sich die Gebühr nach Anlage 1 dieser Satzung.</p>	
<b>§ 11 Inkrafttreten</b>	<b>§ 11 Inkrafttreten</b>	
<p>(1) Diese Satzung tritt zum 1. April 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallgebührensatzung vom 13. Juli 2022 außer Kraft.</p> <p>(2) Soweit Gebührenansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten an Stelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld gegolten haben.</p>	<p>(1) Diese Satzung tritt zum <del>1. April 2023</del> <b>1. Januar 2024</b> in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallgebührensatzung vom <del>20. März 2023</del> außer Kraft.</p> <p>(2) Soweit Gebührenansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten an Stelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld gegolten haben.</p>	

**Hinweis:**

Zur besseren Lesbarkeit wird in der vorliegenden Satzung auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher, sowie diverser Sprachformen verzichtet. Es wird das generische Maskulinum verwendet, wobei beide Geschlechter gleichermaßen gemeint sind.

**Anlage 1 zu § 7 der Abfallgebührensatzung:****Für die Direktanlieferung zugelassener Abfälle und deren Gebühren**

AVV-AS	AVV - Abfallbezeichnung	Euro/ Tonne	NEU	An- la- ge
<b>02</b>	<b>Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln</b>			
<b>02 01</b>	<b>Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei</b>			
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	63,00	93,00	W, K
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft	126,00	143,00	W
<b>02 03</b>	<b>Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe- und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse</b>			
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	63,00	93,00	W, K
<b>02 06</b>	<b>Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren</b>			
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	126,00	143,00	W
<b>03</b>	<b>Abfälle aus der Holzverarbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe</b>			
<b>03 01</b>	<b>Abfälle aus der Holzverarbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln</b>			
03 01 01	Rinden und Korkabfälle	63,00	93,00	W, K
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere m.A. d, die unter 03 01 04 fallen	63,00	93,00	W, K
<b>03 03</b>	<b>Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoffen, Papier und Pappe</b>			
03 03 01	Rinden und Holzabfälle	63,00	93,00	W, K
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier und Papierabfällen	126,00	143,00	W

Anlage 3

03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier u. Pappe für das Recycling	63,00	93,00	W
<b>04</b>	<b>Abfälle aus der Leder-, Pelz- und Textilindustrie</b>			
<b>04 02</b>	<b>Abfälle aus der Textilindustrie</b>			
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	126,00	143,00	W
<b>07</b>	<b>Abfälle aus organisch-chemischen Prozesse</b>			
<b>07 02</b>	<b>Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischen Gummi und Kunstfaser</b>			
07 02 99	Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern	126,00	143,00	W
<b>07 06</b>	<b>Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln</b>			
07 06 99	Abfälle a. n. g.	126,00	143,00	W
<b>08</b>	<b>Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben</b>			
<b>08 04</b>	<b>Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtungsmassen (einschl. wasserabweisender Stoffe)</b>			
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle m. A. d., die unter 08 04 09 fallen	126,00	143,00	W
<b>10</b>	<b>Abfälle aus thermischen Prozessen</b>			
<b>10 12</b>	<b>Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen, wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug</b>			
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen) bis 500 kg	30,00		W
<b>15</b>	<b>Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)</b>			
<b>15 01</b>	<b>Verpackungen (einschl. getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)</b>			
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe			W, S
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	126,00	143,00	W, S

Anlage 3

15 01 03	Verpackungen aus Holz	63,00	93,00	W, S
15 01 04	Verpackungen aus Metall	126,00	143,00	W, S
15 01 05	Verbundverpackungen	126,00	143,00	W, S
15 01 06	gemischte Verpackungen	126,00	143,00	W, S
15 01 09	Verpackungen aus Textilien	126,00	143,00	W, S
<b>15 02</b>	<b>Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung</b>			
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung, m. A. d., die unter 15 02 02 fallen	126,00	143,00	W
<b>16</b>	<b>Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind</b>			
<b>16 01</b>	<b>Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)</b>			
16 01 19	Kunststoffe	126,00	143,00	W
<b>16 02</b>	<b>Elektrische und elektronische Geräte und deren Bauteile</b>			
16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile m. A. d., die unter 16 02 15 fallen	126,00	143,00	W
<b>17</b>	<b>Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)</b>			
<b>17 01</b>	<b>Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik</b>			
17 01 01	Beton bis 500 kg	50,00		W, St
17 01 02	Ziegel bis 500 kg	50,00		W, St
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik bis 500 kg	50,00		W, St
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik m. A. d., die unter 17 01 06 fallen bis 500 kg	50,00		W, St
<b>17 02</b>	<b>Holz, Glas und Kunststoff</b>			
17 02 01	Holz		22,00	W, St
17 02 03	Kunststoff	126,00	143,00	W

Anlage 3

<b>17 05</b>		<b>Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut</b>			
17 05 04	Boden und Steine m. A. d., die unter 17 05 03 fallen bis 500 kg		30,00		W, St
<b>17 06</b>		<b>Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoff</b>			
17 06 04	Dämmmaterialien m. A. d., die unter 17 06 01 und 17 06 03 fallen		150,00		W
<b>17 09</b>		<b>Sonstige Bau- und Abbruchabfälle</b>			
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle m. A. d., die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen bis 500 kg		126,00	143,00	W, St
<b>18</b>		<b>Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)</b>			
<b>18 01</b>		<b>Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen</b>			
18 01 01	Spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)		126,00	143,00	W
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)		126,00	143,00	W
<b>18 02</b>		<b>Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren</b>			
18 02 01	spitze oder scharfe Gegenstände m. A. d., die unter 18 02 02 fallen		126,00	143,00	W
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung u. Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden		126,00	143,00	W
<b>19</b>		<b>Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke</b>			
<b>19 02</b>		<b>Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschl. Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)</b>			

Anlage 3

19 02 03	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen	126,00	143,00	W
19 02 10	brennbare Abfälle m. A. d., die unter 19 02 08 und 19 02 09 fallen	126,00	143,00	W
<b>19 05</b>	<b>Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfälle</b>			
19 05 01	nicht kompostierbare Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	126,00	143,00	W
19 05 02	nicht kompostierbare Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen (Reste aus der Vorbehandlung von Küchen- und Kantinenabfällen, nur Abfälle, die nicht dem Tierkörperbeseitigungsgesetz unterliegen)	126,00	143,00	W
19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost	126,00	143,00	W
<b>19 08</b>	<b>Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.</b>			
19 08 01	Sieb- und Rechengutrückstände	150,00		W
<b>19 09</b>	<b>Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser</b>			
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle	150,00		W
19 09 05	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	126,00	143,00	W
<b>19 12</b>	<b>sonstige Sortierreste</b>			
19 12 01	Papier und Pappe	126,00	143,00	W, S
19 12 04	Kunststoffe und Gummi	126,00	143,00	W
19 12 07	Holz m. A. d., das unter 19 12 06 fällt			W
19 12 08	Textilien	126,00	143,00	W,
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	126,00	143,00	W
19 12 12	sonstige Abfälle (einschl. Materialmischungen aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (Sortierreste) bis 500 kg	126,00	143,00	W
<b>20</b>	<b>Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen)</b>			
<b>20 01</b>	<b>getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)</b>			
20 01 01	Papier und Pappe			W, S

Anlage 3

20 01 02	Glas			W, S
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	63,00	93,00	K
20 01 10	Bekleidung			W
20 01 11	Textilien			W, S
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle			W
20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte			W, S
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte m.A.d., die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen			W, S
20 01 38	Holz m. A. d., das unter 20 01 37 fällt		22,00	W, S
20 01 39	Kunststoffe	126,00	143,00	W, S
20 01 40	Metalle			W, S
<b>20 02</b>	<b>Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)</b>			
20 02 01	Biologisch-abbaubare Abfälle (Grüngut)	63,00	93,00	W, S, K
20 02 03	andere nichtkompostierbare Abfälle	126,00	143,00	W
<b>20 03</b>	<b>andere Siedlungsabfälle</b>			
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	126,00	143,00	W
20 03 02	Marktabfälle	126,00	143,00	W
20 03 03	Straßenkehrsicht	126,00	143,00	W
20 03 07	Sperrmüll	126,00	143,00	W
20 03 99	Siedlungsabfälle a. n. g.	126,00	143,00	W
W	Wertstoffhöfe Aschersleben, Bernburg und Schönebeck			
S	Wertstoffhöfe Staßfurt und Wolmirsleben, hier nur Kleinstmengen bis 1 m <sup>3</sup>			
St	Wertstoffhof Staßfurt, hier nur Kleinstmengen bis 1 m <sup>3</sup>			
K	Kompostierungsanlage Schönebeck			

**Anlage 2 zu § 7 der Abfallgebührensatzung:**

**Gebührensätze für die Direktanlieferung von Abfallkleinmengen an den Annahmestellen des Salzlandkreises**

Abfallart	Kleinmenge bis 1 m <sup>3</sup>
	Gebühr in EURO (pro Anlieferung)
<b>Altholz (Holz unbehandelt aus Abbruch, Wurzelholz, Baumstubben)</b> AVV 17 02 01	<b>22,00</b>
<b>Altmetall</b> AVV 20 01 40	<b>ohne Gebühr</b>
<b>Elektrogeräte</b> AVV 20 01 36	<b>ohne Gebühr</b>
<b>Baum-, Strauch und Heckenschnitt, Grünabfall, Laub, Weihnachtsbäume aus privaten Haushalten</b> AVV 20 02 01	<b>ohne Gebühr</b>
<b>Baum-, Strauch und Heckenschnitt, Grünabfall, Laub, Weihnachtsbäume aus anderen Herkunftsbereichen</b> AVV 20 02 01	<b>5,00 20,00</b>
<b>Sperrmüll aus privaten Haushalten</b> AVV 20 03 07	<b>ohne Gebühr</b>
<b>Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen</b> AVV 20 03 07	<b>10,00 20,00</b>
<b>gemischte Siedlungsabfälle</b> (Restabfall aus privaten Haushalten und anderen Herkunftsbereichen) AVV 20 03 01	<b>5,00 10,00</b>